

1 Geltungsbereich und Formerfordernis

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch *AGB* genannt) der Firma Gräbener Maschinentechnik GmbH & Co. KG (Am Heller 1 | 57250 Netphen-Werthenbach – nachfolgend auch *Graebener* genannt –) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Graebener gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch *Kunde* genannt).

1.2 Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Graebener ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Graebener in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt. Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.4 Sofern individuelle Vereinbarungen abgeschlossen sind, haben diese stets Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Erklärungen und Anzeigen des Kunden gegenüber Graebener, z.B. das Setzen von Fristen, das Anzeigen von Mängeln, das Erklären von Rücktritt oder Minderung, sind nur wirksam, wenn die Schriftform oder die Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) gewahrt wird. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2 Angebot und Vertragsschluss; Subunternehmen

2.1 Richtpreisangebote sind stets unverbindlich und dienen ausschließlich der vorläufigen Indikation von Leistungen und Konditionen.

2.2 Angebote von Graebener sind stets unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist Graebener berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung durch Graebener zustande. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für den Inhalt des Vertrages diese Auftragsbestätigung maßgebend ist, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 An den Inhalten von Angeboten, Zeichnungen, Mustern- und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich Graebener sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte und Designrechte, und das Eigentum vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in Ziffer 2.3 aufgeführten Inhaltsträger nicht zugänglich zu machen, es sei denn, Graebener erteilt eine ausdrückliche Einwilligung. Die Inhaltsträger sind auf Aufforderung an Graebener zurückzugeben, soweit ein darauf basierender Auftrag an Graebener nicht erteilt wird.

2.5 Graebener ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet Graebener jedoch nicht von den vertraglichen Pflichten.

3 Preise und Zahlungsbedingungen; Zurückbehaltungsrecht

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk/EXW (Incoterms® 2020) und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

3.3 Graebener ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt wird Graebener spätestens mit der Auftragsbestätigung erklären.

3.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Forderungen von Graebener sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Graebener behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

3.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

3.6 Graebener ist gem. den gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung und u.U. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach dessen Abschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf den Kaufpreis wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Graebener kann in diesem Fall sofort den Rücktritt erklären, wenn eine unvertretbare Sache herzustellen ist. Stets unberührt bleiben die Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung.

4 Lieferfrist und Lieferverzögerung/Abnahme-/Annahmeverweigerung

4.1 Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. von Graebener in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung und Klarstellung aller erforderlichen technischen Fragen und Unterlagen. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Änderung durch Graebener.

4.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle Kosten im Zusammenhang mit der Abladung der gelieferten Waren zu tragen. Dies schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, jegliche Gebühren, Arbeitskosten, Ausrüstungskosten und sonstige Auslagen ein, die im Zusammenhang mit dem Entladen der Waren anfallen.

4.3 Die Wahrung von Lieferterminen durch Graebener setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Graebener die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Die Einhaltung von Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Graebener sobald als möglich mit.

4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Graebener verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.6 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Lagerung, berechnet. Graebener ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben Graebener unter Anrechnungen der Leistungen des Kunden erhalten. Das gleiche gilt, für Rechte des Kunden aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllungsanspruch.

4.7 Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn Graebener die gesamte Leistungserbringung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde die auf die Teillieferung entfallende Vergütung zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von Graebener. Tritt die Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.8 Verweigert der Kunde unberechtigt die Abnahme oder Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann Graebener ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme

setzen. Hat der Kunde den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist Graebener unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.9 Gerät Graebener in Lieferverzug, muss der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grund – nur im Rahmen der in diesen AGB vorgesehenen Haftungsregelungen.

4.10 Treten Ereignisse Höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, wird Graebener den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist Graebener berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit Graebener ihrer Informationspflicht nachgekommen ist. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, politische Konflikte, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht Graebener zuzurechnen sind.

4.11 Das Vorhandensein und die Ausbreitung von Pandemien oder Epidemien kann die Leistungsfähigkeit von Graebener im Rahmen einer Bestellung beeinträchtigen. Bei Lieferunterbrechungen oder sonstigen Folgen aufgrund einer Pandemie oder Epidemie werden die Parteien nach Treu und Glauben alle notwendigen Änderungen dieser Bestellung besprechen.

5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

5.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk bzw. Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

5.2 Ist der Versand der Ware durch Graebener geschuldet, ist Graebener berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.3 Auf Verlangen des Kunden wird die Sendung durch Graebener auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden und auf Wunsch des Kunden auch gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Graebener ist berechtigt, den Versicherer selbst auszuwählen.

5.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Graebener noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

5.5 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die Graebener nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Graebener verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.6 Teillieferungen sind zulässig soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

5.7 Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6 Gewährleistung

6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Text- oder Schriftform.

6.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

6.3 Graebener haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist zudem, dass der Kunde die ihm gem. § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß ausgeübt hat. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Graebener hiervon unverzüglich, jedoch spätestens 12 Tage nach Abholung oder Anlieferung, bei versteckten Sachmängeln unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich Anzeige zu machen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus.

6.4 Keine Gewähr wird zudem in folgenden Fällen übernommen:

6.4.1 Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, schädliche Umgebungsbedingungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Graebener zurückzuführen sind.

6.4.2 unsachgemäße Nachbesserung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

6.5 Der Kunde erhält von Graebener in keinem Fall eine Garantie im Rechtssinne. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.

6.6 Bezüglich der Handelsfähigkeit und der tatsächlichen und rechtlichen Betriebsbereitschaft leistet Graebener Gewähr für den Einsatz der Lieferungen und Leistungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, die Lieferungen und Leistungen von Graebener sind ausdrücklich in oder für ein anderes Land vertraglich vorgesehen. Es ist insoweit allein Sache des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigter Weiterlieferung oder Einsatz in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die dort geltenden Einfuhrbestimmungen, Embargoregelungen, Zulassungsbestimmungen und sämtliche Regelungen, die für den Einsatz und Betrieb der Lieferungen zu beachten sind, erfüllt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung ländertypischer Betriebsvoraussetzungen.

6.7 Graebener leistet für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden Eigentum von Graebener.

6.8 Zur Vornahme aller Graebener notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Abstimmung mit Graebener die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen z. B. der Gefährdung der Betriebssicherheit, worüber Graebener unverzüglich zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von Graebener Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern Graebener selbst nicht in der Lage ist, diesen Mangel sofort zu beheben. Erfolgt die Inanspruchnahme von Graebener durch den Kunden im Wege des Rückgriffs, nachdem der Kunde selbst wegen der Mängel von seinem Kunden in Anspruch genommen worden ist, so gilt für die Rechtsdurchsetzung § 445a BGB.

6.9 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Graebener, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes bzw. der Nachbesserung der mangelhaften Komponente und die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für den Transport und der Entsorgung. Ein Anspruch bzgl. der Aus- und Einbauleistungen gem. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB scheidet allerdings gegen Graebener aus, wenn der Kunde die mangelhafte Sache in Kenntnis des Mangels entweder selbst eingebaut hat oder durch Dritte hat einbauen lassen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden der Mangel vor oder bei Einbau der Sache aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der Kunde kann in diesem Fall Ansprüche nur dann geltend machen, wenn und insoweit Graebener den Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache, die von dem Mangel betroffen ist, übernommen hat. In jedem Fall hat Graebener ein Wahlrecht, entweder den Aus- und Einbau nebst Entsorgung selbst vorzunehmen oder stattdessen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zu leisten, sofern der Kunde kein vorrangig schutzwürdiges Interesse daran geltend machen kann, entweder selbst den Ein- und Ausbau vorzunehmen oder durch einen vom ihm eingesetzten Werkunternehmer vornehmen zu lassen. Bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen – insbesondere für den Transport – angemessen sind, ist der vertraglich vereinbarte oder vorhersehbare Leistungsort zu berücksichtigen. Nimmt der Kunde unvorhersehbar den Einbau der von Graebener gelieferten Ware an einem entfernt liegenden Ort vor, hat Graebener entsprechend nur den Aufwand zu ersetzen, der entstanden wäre, wenn der Einbau am vertraglich vereinbarten Leistungsort bzw. am vorausschaubaren Einbauort stattgefunden hätte.

6.10 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt, wenn Graebener – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels zweimalig fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden nach fehlgeschlagener Nachbesserung lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

6.11 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach zweimalig gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach zweimalig gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Graebener die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6.12 Bei gebrauchten Sachen ist die Haftung von Graebener für Mängel ausgeschlossen, soweit nach dem Gesetz nicht zwingend gehaftet wird.

6.13 Graebener ist berechtigt, dem Kunden anstelle mit Original-Ersatzteilen auch mit qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen zu beliefern, wenn die Originalteile nicht mehr lieferbar sind. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Einstellung der Produktion von Vertragsgegenständen.

6.14 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Graebener die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für die die gesetzlichen Regelungen gelten – 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Ist eine Abnahme vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist ab Abnahme der Ware. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem Graebener dem Kunden die Ware abnahmefähig angeboten hat. Mit der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist allerdings lediglich für die Ersatzteillieferung zu laufen, nicht auch für die übrigen mangelfrei gelieferten Komponenten. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verfallen spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, sofern Graebener den Liefer- oder Abnahmeverzug nicht zu vertreten hat.

6.16 Bei Mängelgewährleistungsansprüchen, die der Kunde im Wege des Rückgriffs gem. § 445a BGB gegen Graebener geltend macht, gilt uneingeschränkt die Verjährungsregelung des § 445b BGB.

7 Haftung

Jegliche Haftung für den Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall, wird ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Haftungsausschluss nach vorangegangenen Satz gilt nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Graebener.

8.2 Wird Ware durch den Kunden verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für Graebener, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, erwirbt Graebener Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

8.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt an Graebener schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. Graebener ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Kunden jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Kunde auf Verlangen von Graebener unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, ab Gefahrübergang den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige versicherbare Schäden zu versichern, solange Graebener Vorbehaltseigentümer des Liefergegenstandes ist. Der Kunde hat Graebener auf Anforderung den Versicherungsnachweis vorzulegen.

8.5 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er Graebener unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte Graebener aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Kunde dafür ersatzpflichtig.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Graebener zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

9 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

9.1 Graebener ist und bleibt der rechtliche Eigentümer ihrer geistigen Eigentumsrechte. Nichts in Angeboten oder in der Ausführung des Auftrages ist so auszulegen, dass das Eigentum oder das Recht zur Nutzung eines geistigen Eigentumsrechts von Graebener auf einen Dritten oder den Kunden übertragen wird. Ungeachtet dessen gewährt der Kauf des Liefergegenstandes dem Kunden das materielle Eigentum an dem Liefergegenstand und ermöglicht es dem Kunden, den Liefergegenstand zu nutzen.

9.2 Das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Daten, Dokumenten und sonstigen technischen Unterlagen verbleibt bei Graebener. Ungeachtet dessen wird dem Kunden ein einfaches, zeitlich befristetes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software zum Betrieb des Liefergegenstandes eingeräumt. Die Software darf durch den Kunden nicht bearbeitet, geändert, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen. Die Vervielfältigung und jede sonstige Nutzung solcher Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zu den vertraglich bestimmten Zwecken und im Rahmen der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, designrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig. All diese Gegenstände müssen auf Aufforderung an Graebener zurückgegeben werden, soweit ein darauf basierender Auftrag nicht an Graebener erteilt wird.

10 Kollision mit Rechten Dritter

10.1 Wird eine Partei von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der von der anderen Partei erbrachten Leistungen (verantwortliche Partei) in Anspruch genommen, so ist die verantwortliche Partei verpflichtet, die in Anspruch genommene Partei von diesen Ansprüchen freizustellen und trägt alle der in Anspruch genommenen Partei in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden in angemessenem Umfang, die einer Partei aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10.2 Die in Anspruch genommene Partei ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der verantwortlichen Partei – Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn die verantwortliche Partei sich weigert, der Aufforderung auf Freistellung von Rechten Dritter nachzukommen.

10.3 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

11 Geheimhaltung

Sofern zwischen den Parteien keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gelten folgende Bedingungen:

11.1 *Vertrauliche Informationen* im Sinne dieser AGB sind sämtliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt, zugänglich gemacht oder neu gewonnen werden, oder die in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen. Hierzu zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Patente, Produkte und Dienste, Herstellungsprozesse, Technische Unterlagen, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen und digital verkörperte Informationen (Daten). Informationen können in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form übermittelt werden. Unabhängig von Kennzeichnungen oder Do-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

kumentationen, sind Informationen jedoch auch dann Vertrauliche Informationen, wenn dies für die Empfangende Partei offenkundig ist. Die Parteien sind sich einig, dass darunter auch solche Informationen fallen, die rechtlich nicht schutzfähig sind und/oder nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- 11.2.1 die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen;
- 11.2.2 die Vertraulichen Informationen nur an mit dem Vorhaben befasste Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater (Need-to-Know-Prinzip) weiterzugeben und diese über die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten zu belehren;
- 11.2.3 im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener Vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung Vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse Graebeners an deren Geheimhaltung zu wahren;
- 11.2.4 angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen; und
- 11.2.5 die Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Bewertung des Vorhabens sowie zur Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit zu verwenden;
- 11.2.6 Graebener unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder die Umstände vorliegen, wonach Gefahr besteht, dass dies geschieht.

11.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit

- 11.3.1 die betreffende Vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung aus einem anderen Grund als der Verletzung der in Ziffer 11.2 genannten Pflichten öffentlich bekannt ist oder dem Kunden bereits vor der Zurverfügungstellung im rechtmäßigen Besitz des Kunden befand;
- 11.3.2 die betreffende Vertrauliche Information dem Kunden mittels einer anderen Quelle zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der Kunde keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die Vertrauliche Information offenzulegen;
- 11.3.3 Graebener dem Kunden durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter Vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat;
- 11.3.4 der Kunde aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist.
- 11.3.5 Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG unberührt.

11.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen außerhalb der Zusammenarbeit in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen. Insbesondere dürfen die Vertraulichen Informationen, sei es durch künstliche Intelligenz oder andere Methoden, weder nachgebaut noch rückübersetzt werden, etwa durch sog. Reverse Engineering.

11.5 Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit sind auf Anforderung von Graebener die in Dokumenten oder Dateien, einschließlich sämtlicher Kopien, verkörperten *Vertraulichen Informationen* vom Kunden vollständig und unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort ist Netphen (Deutschland).

12.2 Diese AGB sowie sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihr unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie den Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Siegen (Deutschland). Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollte(n) eine oder mehrere Klausel(n) dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt.

13.2 Anstelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Falle einer ungewollten Regelungslücke.